



Gemeinde
Rudolfstetten-Friedlisberg

Wasserreglement

vom 5. Februar 1999

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	§ 01 - § 14
II.	Leitungsnetz	§ 15 - § 20
III.	Hausanschluss	§ 21 - § 25
IV.	Hausinstallationen	§ 26 - § 31
V.	Wasserzähler	§ 32 - § 37
VI.	Bezugsverhältnis zwischen Abonnet und Wasserversorgung	§ 38 - § 47
VII.	Abgaben	§ 48 - § 56
VIII.	Bewilligungsverfahren	§ 57 - § 58
IX.	Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	§ 59 - § 62
X.	Anhang (Tarif zum Wasserreglement)	

Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994, das nachstehende Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung von Personen Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Rudolfstetten-Friedlisberg (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

§ 3

Rechtsform; Aufsicht Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 5

Technische Vorschriften Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6

Verwaltung Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates, der Bauverwalter sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 7

Brunnenmeister Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 8

Aufgaben der WV Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen, öffentlichen Löscheinrichtungen.

§ 9

Anlagen ¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

²Ueber die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 10

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 11

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 12

Finanzierung ¹Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer;

- d) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
e) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

²Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

§ 13

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unangemessenen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarifordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 14

Rechtsschutz

¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

II. Leitungsnetz

§ 15

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (Hydrantenleitungen), die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 16

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954) und §§ 131 und 132 BauG.

§ 17

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 18

Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Seitens der Gemeinde besteht keine zwingende Finanzierungspflicht. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung. Der Unterhalt ist vertraglich zu regeln.

§ 19

Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).

§ 20

Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung). Die Ansätze der kantonalen Minima sind dabei zu beachten.

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

III. Hausanschluss

§ 21

Erstellung

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung (inkl. Formstücke) über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

⁴Bestehende Liegenschaften, die ohne Absperrschieber an einer Hauptleitung angeschlossen sind, können bei einer Reparatur verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung einen Absperrschieber einzubauen.

§ 22

Kostentragung

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Der Hausanschluss, mit Ausnahme des Wasserzählers, bleibt Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten und wenn erforderlich zu ersetzen.

§ 23

Unterhalt

¹Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragte (konzessionierte Installateure). Die Kosten der Reparatur an Wasserzählern übernimmt die WV sofern der Abonnetent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnetent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

²Unbenutzte private Anschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Bezügers bzw. des Grundstückeigentümers von der Wasserversorgung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist zugesichert wird.

§ 24

Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 25

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

IV. Hausinstallationen

§ 26

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 27

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 28

Installationsausführung

¹Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

⁴Die Hausinstallationen haben den technischen Vorschriften des SVGW zu entsprechen. Bei Unklarheiten gibt die Bauverwaltung oder der Brunnenmeister Auskunft.

§ 29

Einrichtung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 30

Kontrolle

¹Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

§ 31

Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler

§ 32

Einbau

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch die WV. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

⁴Umgehungsleitungen bei dem Wasserzähler (sogenannte Bypässe) sind verboten. Bei bestehenden Anlagen sind diese entweder zu demontieren oder durch die WV zu plombieren.

§ 33

Wasserzähler für besondere Zwecke

¹Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgaben etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

²Für vorübergehende Wasserabgaben können durch die WV spezielle Zähler für den Hydrantenanschluss abgegeben werden. Es gelten die ordentlichen Gebühren gemäss Kapitel VII. Die Abgabe der Zähler erfolgt durch den Brunnenmeister.

§ 34

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 35

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 36

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 37

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benutzung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 38

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht.

§ 39

Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV. Ablesungen bei Mieterwechsel sind ebenfalls frühzeitig der WV zu melden.

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 40

Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 41

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 42

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43

Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 44

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 45

Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten oder weitere Einschränkungen durch öffentliche Publikation erlassen.

§ 46

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 47

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgehungshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt. Vorbehalten sind Sanktionen gem. § 59.

VII. Abgaben

§ 48

Arten

Der Gemeinderat erhebt folgende Abgaben:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Wasserzinse

a) Erschliessungsbeiträge

§ 49

Erschliessungsbeiträge

¹Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzonen an das Versorgungsnetz anschliessen.
- c) für den Bau von Leitungen, die nicht angeschlossenen Gebäuden (z.B. mit privaten Quelfassungen) den Löschschutz gewährleisten.

²Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten. Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

³Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung Dritter.

⁴Der Beitragsplan ist, nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde, während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

⁵Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

§ 50

Zahlungspflicht

¹Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

²Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann aus wichtigen Gründen Stundungen bis zu fünf- bis zwanzig Jahren gewähren.

³Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zu verzinsen.

b) Anschlussgebühr

§ 51

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr nach Bruttogeschossflächen (BGF) gemäss Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung bzw. des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung zusätzlich beansprucht wird.

⁴Für Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung, die nur den Löschschutz der WV beanspruchen, beträgt der Löschschutzbeitrag 1/3 der ordentlichen Anschlussgebühren der neu erstellten Baute. Bei einem späteren eventuellen Wasseranschluss an die WV reduziert sich die Anschlussgebühr um die bezahlten Gebühren.

⁵Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die bestehenden Flächen (nach BGF) angerechnet.

⁶In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) kann der Gemeinderat eine Gebührenreduktion beschliessen. Er lässt sich dabei durch einen unabhängigen Fachmann auf Kosten des Gesuchstellers beraten.

⁷Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Oekonomiegebäude können Reduktionen gemäss Punkt 6 gewährt werden.

⁸Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr nach m³-Nettoinhalt erhoben.

⁹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

¹⁰Die Anschlussgebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Indexstand Juni 1994 = 100,5 Punkte, Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Juli an den neuen Indexstand vom 30. April des laufenden Jahres angepasst und gelten für ein Jahr. Sie sind marktgerecht zu runden.

§ 52

Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten mit dem Beginn der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

²Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

§ 53

Erhebung

¹Der Gemeinderat verfügt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung die mutmasslichen Anschlussgebühren. Diese sind vor Baubeginn zu bezahlen.

²Der Gemeinderat erlässt die definitive Zahlungsverfügung. Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen erhoben.

³Die 10-jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

c) Wasserzins

§ 54

Bemessung

¹Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Er wird in einer separaten Tarifordnung festgelegt, welche durch die Gemeindeversammlung beschlossen wird.

²Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Sie wird jährlich erhoben.

³Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

⁴Die Kosten für Bauwasser setzen sich zusammen aus der Verbrauchsgebühr und einer Grundgebühr für den Wasserzähler. Der Anschluss von Bauwasseruhren an einen Hydranten ist nicht zulässig.

⁵Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

⁶Wird die Eigenwirtschaftlichkeit der Wasserrechnung um mehr als 10 % unter- oder überschritten, ist der Gemeinderat verpflichtet die Verbrauchsgebühr entsprechend anzupassen.

§ 55

Zahlungspflicht

¹Die Zahlungen für Wasserzins haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Abonnent den Wasserzins nicht fristgerecht, wird er gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt.

²Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

³Die 5-jährige Verjährungsfrist für den Wasserzins beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 56

Erneuerungsfonds

Zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung und den Ersatz von Wasserversorgungsanlagen wird ein Erneuerungsfonds geschaffen. Der Fonds wird durch einen Zuschlag von Fr. 0.40 pro m³ Frischwasserverbrauch geäuft. Dieser Zuschlag ist nicht indiziert und wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 57

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 58

Planunterlagen

¹Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 59

Sanktionen

¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

²Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 60

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.

§ 61

Übergangsbestimmungen

¹Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 62

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Vorschriften über die einmaligen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren der Grundeigentümer durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 20. Oktober 1983 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am:
27. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber-Stv.:

sig. Anton Hotz

sig. Urs Schuhmacher

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am:
5. Februar 1999

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU**X. Anhang**

(Tarif zum Wasserreglement; Gültig ab 01. Januar 1999)

1. Grundgebühr

DN 20 mm Nennweite	(5 m ³ /h)	Fr.	60.00
DN 25 mm Nennweite	(7 m ³ /h)	Fr.	85.00
DN 30 mm Nennweite	(10 m ³ /h)	Fr.	120.00
DN 40 mm Nennweite	(20 m ³ /h)	Fr.	240.00
Verbundzähler Typ WPDV		Fr.	450.00

2. Verbrauchsgebühr

Der m³ Preis beträgt Fr. 1.00 (zzgl. Fr.0.40 Erneuerungsfonds+MWST)

3. Bauwasserzins

Pauschale inkl. Grundgebühr Fr. 200.00 (zzgl. Verbrauchsgebühr+MWST)

4. Hydrantenentschädigung

Die Hydrantenentschädigung der
Einwohnergemeinde beträgt
pro Hydrant und Jahr Fr. 400.00 (gem. Kant. Minima vom 04.11.1991)

5. Anschlussgebühr

Bruttogeschossfläche (Wohnbauten)*	Fr.	49.50	<i>pro m² anrechenbare BGF nach BauG</i>
Bruttogeschossfläche (Gewerbe)*	Fr.	34.50	<i>pro m² BGF für Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe</i>
Schwimmbäder*	Fr.	90.00	<i>pro m² - Nettoinhalt</i>

6. Löschschutzbeitrag (§ 51 Abs. 4)

1/3 der ordentlichen Anschlussgebühren gemäss Punkt 5.

* Die Anschlussgebühren und Löschschutzbeiträge sind indiziert (Indexstand Juni 1994 = 100,5 Punkte, Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Sie verstehen sich exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer!

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am: 27. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber-Stv.:

sig. Anton Hotz

sig. Urs Schuhmacher

Die Vorschriften über einmalige Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Löschschutzgebühren der Grundeigentümer vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am:
5. Februar 1999

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU